



Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Die Idee Drittelparität - Freiwilligkeit - Einbeziehung ortsansässiger Landwirte - der Begriff Landschaftspflege | 1 |
| 2. Ziele und Aufgaben der Landschaftspflegeverbände | 3 |
| 3. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes - Anfangsphase - Gründungsversammlung - Wahl des Vorstandes | 4 |
| 4. Finanzierung - Mitgliedsbeiträge - Spenden - Fördermittel für Landschaftspflegemaßnahmen - Geschäftsstellenfinanzierung | 7 |
| 5. Die Arbeit in der Praxis | 9 |

1. Die Idee

Landschaftspflegeverbände sind freiwillige Bündnisse von Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Kommunen. Gleichberechtigt und konsensorientiert gestalten sie eine regionale, ökologische und nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Die Vorstandschaft setzt sich paritätisch aus Vertretern der drei mitwirkenden Gruppen zusammen (Drittelparität).

Die Drittelparität ist eine solide und ausgeglichene Struktur und schafft Vertrauen. Die Menschen reden miteinander, lösen ihre Probleme, erarbeiten gemeinsam Ideen. Sie verständigen sich über gemeinsame Ziele und deren Umsetzung. Das macht Landschaftspflegeverbände erfolgreich und bringt langfristige und nachhaltige Ergebnisse.

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Vereine, offen für jeden, ob Einzelperson, Gemeinde, Naturpark, Verein oder Verband.

Landschaftspflegeverbände koordinieren alle Bereiche der Landschaftspflege in der Region. Die Maßnahmen basieren auf abgestimmten Fachplanungen mit den Behörden. Dazu gehören Arten- und Biotopschutz, Heckenpflege, Beweidung, Mahd von Feuchtwiesen und Trockenrasen, Gewässerpflege, Streuobstpflege sowie Pflanzungen. Sie betreuen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und organisieren das Management in Schutzgebieten. Eine breite Akzeptanz in der Region ist dafür die Voraussetzung.

Ein Landschaftspflegeverband kann dann erfolgreich arbeiten, wenn Verbände, politische Gremien, Behörden und Landwirtschaft überzeugt sind, für die Kulturlandschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen mehr tun zu wollen als bisher. Daher darf sich kein Beteiligter ausgegrenzt fühlen. Anzustreben ist deshalb ein Konsens mit bestehenden örtlichen Naturschutzgruppen, eine klare Kompetenzabgrenzung zu behördlichen Tätigkeiten und die enge Einbeziehung der ortsansässigen Landwirte.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechslungen wird empfohlen, für solche Zusammenschlüsse grundsätzlich die Bezeichnung "Landschaftspflegeverband" zu wählen. Dies empfiehlt sich insbesondere auch aufgrund der ab März 2010 gültigen Verankerung der Landschaftspflegeverbände im Bundesnaturschutzgesetz.

BNatSchG Artikel 1 § 3 Absatz 4:

„Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, **Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände)**,

anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

Es wird damit auch klar: Landschaftspflegeverbände nehmen keine hoheitlichen Befugnisse wahr, sie unterstützen und entlasten aber die Behörden durch ihre Tätigkeit für den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen.

2. Ziele und Aufgaben der Landschaftspflegeverbände

Landschaftspflegeverbände wollen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundes- und der Landesnaturschutzgesetze sowie der natur- und landschaftsbezogenen Zielsetzung von Landwirtschaftsgesetzen beitragen.

Sie wollen

- im Sinne eines runden Tisches das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz fördern,
- durch Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen dazu beitragen, dass der Naturschutz akzeptiert wird,
- lokal angepasste ganzheitliche Lösungen der Landschaftspflege entwickeln und in überörtliche Naturschutzaktivitäten einbinden,
- Aktivitäten für regionale Eigenständigkeit initiieren und Impulse für eine ökologisch orientierte Wirtschaftsentwicklung geben.
- sich im Sinne der weltweiten Herausforderungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, im Gewässerschutz und im Klimaschutz, für praktische Lösungen vor Ort engagieren.

Folgende Aufgaben können sie übernehmen:

- Maßnahmen planen und organisieren, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten, zu pflegen oder neu anzulegen,
- extensive Landnutzungsformen wie Hüteschafhaltung, Streuobstanbau u.a. einschließlich der Vermarktung gebietstypischer Produkte unterstützen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipieren und langfristig betreuen,
- landschaftspflegerischer Maßnahmen mit allen Beteiligten abstimmen,
- staatliche und kommunale Zuschüssen für Landschaftspflegeprojekte beantragen und abrechnen,
- ökologisch wertvolle Flächen einschließlich der Pufferzonen sowie von Flächen für die Schaffung von Biotopverbundsystemen sichern,
- Grundlagen für naturverträgliche Erholung und Fremdenverkehr erhalten und verbessern,
- Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Anliegen des Naturschutzes und einer umfassenden Landschaftspflege beraten und informieren.

Die konkreten Arbeitsschwerpunkte jedes Landschaftspflegeverbandes sind individuell auf regionale Ziele und Bedürfnisse abgestimmt.

Insgesamt soll durch das Wirken eines Landschaftspflegeverbandes eine breite gesellschaftliche Basis vor Ort geschaffen werden, um die Akzeptanz für ökologische Belange zu vergrößern. Damit soll auch der Handlungsspielraum zugunsten des Na-

turschutzes, der Landschaftspflege und einer flächendeckenden umweltverträglichen Landwirtschaft erweitert werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau von Verbindungen zwischen naturschonender Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft zu. Landschaftspflegeverbände geben wichtige Impulse für einen landschaftsbezogenen Tourismus und regionale Wirtschaftskreisläufe unter Einbeziehung von Handwerk und Gewerbe.

3. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes

Anfangsphase

Je intensiver die Diskussion über Mitwirkungsrechte, Satzungsfragen, Arbeitsweise, inhaltliche Arbeit und Geschäftsführung im Vorfeld geführt werden, desto reibungsloser gehen in der allgemeinen Gründung und Start vor sich.

Die erste Initiative kann z.B. von Einzelpersonen, den Naturschutzverbänden, interessierten Landwirten und deren Zusammenschlüssen oder Kommunalpolitikern ausgehen. Das Interesse an einem Landschaftspflegeverband und das Vorgehen sollten in dieser Phase in Einzelgesprächen ausgelotet werden. Wichtig ist in jedem Falle, frühzeitig die politisch verantwortlichen Kräfte der Region für die Idee zu gewinnen.

Bei grundsätzlichem Interesse sollten im Kreis der Akteure folgende Fragen diskutiert werden:

- Welche Vereine, Verbände, Behörden und Einzelpersonen sind zu beteiligen?
- Wie können bereits vorhandene Aktivitäten im Bereich der Landschaftspflege und der naturverträglichen Landnutzung integriert werden?
- Welches Gebiet soll die Arbeit des Landschaftspflegeverbandes umfassen? In der Regel bietet sich der räumliche Wirkungsbereich der Unteren Naturschutzbehörde an. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt auch ein abgrenzbarer Landschaftsraum in Betracht.
- Wie muss die Satzung formuliert sein, um regionalen Besonderheiten gerecht zu werden?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen sowohl für einzelne Maßnahmen als auch für die organisatorische Betreuung?
- Wer stellt einen engen Kontakt zu Fachbehörden, Naturschutz- und Bauernverbänden, Obst- und Gartenbauvereinen, Verbänden zur Regionalvermarktung von Agrarprodukten, landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen, Wasser- und Bodenverbänden usw. sowie politischen Gremien her?
- Wer organisiert die ersten Informationsveranstaltungen und lädt dazu ein?

Vor der eigentlichen Gründungsversammlung haben sich eine oder mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen als wichtig und hilfreich erwiesen. Dies können An-

hörungen mit einer anschließenden Diskussion oder Vorträge mit Diskussion sein. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege bietet hier seine Mitarbeit an. Als besonders hilfreiche erweist sich die Unterstützung durch Vertreter bereits bestehender Landschaftspflegeverbände, die aus ihrer praktischen Erfahrung berichten. Diese Info-Veranstaltungen entscheiden häufig über den Erfolg der Gründungsversammlung. Die Möglichkeiten eines Landschaftspflegeverbandes sollten daher fundiert dargestellt und sorgfältig ausdiskutiert werden. Am Ende der Veranstaltung sollten möglichst konkrete Stellungnahmen der Vertreter verschiedener beteiligter Gruppen zu einer Mitarbeit im Landschaftspflegeverband stehen.

Gründungsversammlung

Schon vor der Gründungsversammlung sollten in Gemeinden und Verbänden Beschlüsse über die Bereitschaft zur Mitarbeit oder Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband herbeigeführt werden.

Der Satzungsentwurf sollte von einem Notar vorgeprüft sein, ebenso die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt. Die Entscheidung über die Satzung trifft aber in jedem Fall die Gründungsversammlung.

Über den Verlauf der Sitzung muss ein Protokoll mit folgenden Angaben geführt werden:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- Liste der Gründungsmitglieder (persönliche Unterschrift auf der Satzung notwendig);
- Leitung der Sitzung;
- Abstimmungsergebnis über die Annahme der Satzung.

Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

Es ist im Original und einer Abschrift in der Regel über einen Notar dem Amtsgericht zur Eintragung vorzulegen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt nach der Gründung formell zu beantragen.

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann direkt in der Gründungsversammlung oder in einer möglichst bald einzuberufenden zweiten Versammlung geschehen.

Die Besetzung des Vorstandes sollte vorab überlegt und besprochen werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden ob für jede zu besetzende Position motivierte Bewerber vorhanden sind.

Ein elementarer Bestandteil der Landschaftspflegeverbände ist die paritätische Besetzung des Vorstandes. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein vertrauensvolles Arbeiten auf Dauer am besten gewährleistet ist, wenn die Kommunalpolitik, landnutzende Berufszweige (vor allem die Landwirtschaft) und die Naturschutzverbände mit gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sind (vgl. § 8 der Mustersatzung).

Der engere Vorstand, d.h. Vorsitzender und zwei Stellvertreter, soll sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammensetzen.

Die Wahl muss einem unparteiischen Wahlleiter übertragen werden, der auf einen Ablauf gemäß der verabschiedeten Satzung zu achten hat. Die Ergebnisse der Wahlen für den Vorstand (Namen der Bewerber für die einzelnen Positionen mit Abstimmungsergebnissen, Erklärung der gewählten Personen zur Annahme des Amtes) und die Ergebnisse der Wahl der Kassenprüfer sind im Protokoll festzuhalten.

Die Festlegung der Beitragssätze sollte möglichst rasch geschehen, damit neue Mitglieder geworben werden können. Im Allgemeinen geschieht dies durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Mustersatzung §7).

4. Finanzierung

Die Landschaftspflegeverbände finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen von kommunalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Fördermitteln.

a) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge der bisher bestehenden Landschaftspflegeverbände schwanken stark, so z. B. für

- | | |
|--|---|
| - Einzelmitglieder | 5,-- bis 25,-- EUR pro Jahr |
| - Juristische Personen wie Vereine, Firmen oder Verbände | 10,-- bis 250,-- EUR pro Jahr |
| - Städte und Gemeinden | 0,10 EUR bis 0,50 EUR pro Einw./Jahr |
| oder pauschal | 25,-- bis 250,-- EUR pro Jahr <u>zuzüglich</u> einer Beteiligung an den Maßnahmenkosten im jeweiligen Gebiet. |
| - Landkreise pauschal oder nach Einwohnerzahl | |

b) Spenden & Bußgelder

- Landschaftspflegeverbände können vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden, sofern die Satzung die entsprechenden Regelungen enthält (§ 52 Abgabenordnung Nr. 8: " Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,...").

Zuwendung an den Landschaftspflegeverband zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege können damit vom Spender steuerlich abgesetzt werden.

Jede Körperschaft, die anerkannt Zwecke des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 25 der Abgabenordnung (AO) verfolgt, kann Spenden entgegennehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen.

- Um an die Zuweisung von Bußgeldern beispielsweise aus Umweltstrafverfahren zu gelangen, kann beim zuständigen Amtsgericht nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ein Antrag auf Aufnahme in die "Begünstigtenliste" gestellt werden.

c) Fördermittel für Landschaftspflegemaßnahmen

Naturschutz und Landschaftspflege sind Aufgaben der Länder. Der Hauptteil der Finanzierung von Landschaftspflegemaßnahmen und für Projekte der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt daher aus dem Umwelt- und/oder Landwirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes. In fast allen Bundesländern gibt es verschiedene Programme, die für spezielle Biotop- und Artenschutzaspekte (zum Beispiel Ackerrandstreifen-, Wiesenbrüter-, und Streuobstprogramm und andere) oder eine allgemein extensive Landbewirtschaftung (Kulturlandschaftsprogramm, Umweltgerechte Landwirtschaft u.a.) einen finanziellen Ausgleich gewähren. Diese Programme können von der Europäischen Union mitfinanziert werden, sofern sie von der EU anerkannt sind.

Einzelheiten über mögliche Projekte, Fördersätze, Antragsverfahren, Zuwendungsempfänger der verschiedenen Programme und weitere Einzelheiten sollten bei den Landesumwelt- und – landwirtschaftsministerien bzw. deren nachgeordneten Behörden direkt erfragt werden. Nur für bundesweit bedeutsame Gebiete oder Modellvorhaben kommt auch eine Förderung durch das Bundesumweltministerium unter fachlicher Beratung durch das Bundesamt für Naturschutz in Betracht.

Landschaftspflegeverbände können selbst oder für ihre Mitglieder Gelder aus diesen Förderprogrammen einwerben und somit Geld in ihre jeweilige Region bringen.

Die staatlichen Förderungen müssen in der Regel durch einen Eigenanteil des Maßnahmenträgers von 10 bis 50 % ergänzt werden. Hierfür kann ein Landschaftspflegeverband eine gute Kombination zum Beispiel aus Mitteln des Landkreises, der betroffenen Gemeinde, des Grundstückseigentümers (oft auch in Form von Eigenleistungen), aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen zusammenstellen, so dass für keinen der Beteiligten eine zu hohe finanzielle Belastung entsteht.

Im Sinne einer nachhaltigen und konfliktarmen Umsetzung der im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Eingriffsregelung konzipieren und organisieren einige Landschaftspflegeverbände Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies erfolgt immer in Abstimmung mit Kommunen und der Unteren Naturschutzbehörde. Um langfristig die Eingriffe zu kompensieren, ist die kontinuierliche Betreuung der Maßnahmen durch einen kompetenten Träger unerlässlich. Die Umsetzung muss abgesichert und fachlich begleitet werden, Fehlentwicklungen und Uniformität sollen vermieden und korrigiert werden, die finanzielle Abwicklung transparent, zuverlässig und effizient sein. Hierfür ist die Einbindung verschiedener Gruppen, Kompromissbereitschaft sowie Kontinuität erforderlich. Für umfangreichere und langfristige Konzepte ist außerdem eine qualifizierte Projektsteuerung unverzichtbar. Herausforderungen, denen Landschaftspflegeverbände aufgrund ihrer regionalen Verankerung gewachsen sind.

Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft werden häufig auch von öffentlichen und privaten Stiftungen gefördert. Landschaftspflegeverbände können diese Finanzierungsmöglichkeiten für ihre Projekte nutzen. Die jeweiligen Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien sind dabei zu beachten. Diese sind häufig im Internet abrufbar. Der DVL unterstützt seine Mitglieder bei der Antragsstellung sofern diese Zuarbeit gewünscht wird.

..

d) Geschäftsstellenfinanzierung

Für die Finanzierung des Personals der Geschäftsstelle gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten bzw. Kombinationen:

- Anstellung beim Landschaftspflegeverband mit Förderung durch das Land und/oder den jeweiligen Kreis,
- Anstellung beim Landschaftspflegeverband mit Refinanzierung über Projekte,
- Anstellung bei kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden oder einem anderen Verband.

Bei den Sachkosten für die Geschäftsstelle bietet sich für die Erstausrüstung besonders das aktive Werben von Sponsoren (z.B. für eine EDV-Anlage) an. Die laufenden Ausgaben können über Bürogemeinschaften mit anderen Organisationen niedrig gehalten werden, ansonsten müssen sie zumeist durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

5. Die Arbeit in der Praxis

Die Projekte und Vorhaben des Landschaftspflegeverbandes werden von der Geschäftsstelle fachlich ausgearbeitet und vorbereitet, mit dem Fachbeirat (vgl. § 9 der Mustersatzung) diskutiert und vom Vorstand beschlossen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in der Regel durch ortsansässige Landwirte. Die Vermittlung kann dabei auch über den Maschinenring geschehen. Für die Neuanlage größerer Biotope oder Pflegemaßnahmen z.B. auf innerörtlichen Flächen bieten sich die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues an.

Naturschutzverbände können ihre Flächen weiterhin selbst betreuen und dazu die organisatorische Hilfe eines Landschaftspflegeverbandes in Anspruch nehmen.

Mit der fachlichen und organisatorischen Geschäftsführung eines Landschaftspflegeverbandes ist im Regelfall auf Kreisebene mindestens eine Fachkraft voll ausgelastet. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört:

1. Organisation von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Erarbeitung einer Maßnahmenliste auf der Grundlage vorhandener naturschutzfachlicher Planung, eigener Erhebungen und sonstiger Vorschläge; Abstimmung mit dem Vorstand und dem Fachbeirat

- Absprache der einzelnen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden, Verbänden und Eigentümern, Einholen von Genehmigungen
- Antragstellung (Maßnahmebeschreibung, Kostenkalkulation, evtl. mit kartographischer Darstellung) zur Erlangung von Fördermitteln
- Organisation der praktischen Durchführung (evtl. Ausschreibung, Vertragsabschlüsse wie Pflege-, Pacht-, Kaufverträge, Materialbestellung, Auftragsvergabe, Einweisung vor Ort, Durchführungskontrolle, Abrechnung, wissenschaftliche Begleit- und Erfolgsuntersuchungen, Verwendungsnachweis über Fördermittel)

2. Finanzverwaltung

- Aufstellen eines Haushaltsplanentwurfes
- Erstellen eines jährlichen Kassenberichtes
- Mittelbewirtschaftung (Mittelbeantragung und –abruf, Auszahlungen, Überprüfung der Zahlungseingänge)

3. Öffentlichkeitsarbeit

- allgemeine Beratung von Mitgliedern und allen interessierten Personen
- Pressearbeit
- Vorträge, Organisation von Informationsveranstaltungen
- Ausarbeitung gebietspezifischer Informationsmaterialien
- Förderung der Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

4. Allgemeine Organisation

- Mitgliederverwaltung (Führung der Mitgliederliste, Beitragserhebung, Information über die Arbeit des Verbandes)
- Vorbereitung von Vorstands- und Fachbeiratssitzung und der Mitgliederversammlung, Protokollierung
- Beratung mit den Vorsitzenden
- Erschließung von zusätzlichen Fördermitteln (Spenden, Sponsoring)
- Dokumentation (Darstellung der wesentlichen Aktivitäten im Geschäftsjahr, Statistiken, evtl. Mitbetreuung von Diplomarbeiten zu einschlägigen Themen).

Haben Sie weitere Fragen oder suchen Sie weitere Informationen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
Feuchtwanger Str. 38
91522 Ansbach

Tel.: 0981-4653-3540
Fax.: 0981-4653-3550
Email: info@lpv.de
www.landschaftspflegeverband.de